

Steuern

Neuerungen 2012

Axel Dillinger

Wien, 1. Dezember 2011

Neuerungen bei der Besteuerung von Kapitalvermögen

Vermögenszuwachsbesteuerung

Neuerungen bei der Besteuerung von Kapitalvermögen

1. Substanzgewinne und Derivate werden als Einkünfte aus Kapitalvermögen besteuert
2. Keine KESt-Gutschriften bei Stückzinsen
3. Aufwendungen (Depotgebühren, Fremdkapitalzinsen, Anschaffungsnebenkosten) dürfen nicht abgezogen werden (ausgen. Betriebsvermögen)
4. Verlustausgleich innerhalb der Einkünfte aus KV (eingeschränkt) möglich; jedoch weiterhin kein Verlustvortrag

Neuerungen bei der Besteuerung von Kapitalvermögen

5. Betriebliche Verluste aus Kapitalvermögen sind nur zur Hälfte verrechenbar
6. KESt-Abzug bedeutet grundsätzlich Endbesteuerung (ausgenommen bei Substanzgewinnen im Betriebsvermögen)
7. Depotentnahmen gelten als Veräußerungstatbestand; außer Informationen werden weitergegeben
8. Anwendung ab 1.4.2012 (umfangreiche Übergangsregelungen)

Neuerungen bei der Besteuerung von Kapitalvermögen

**Substanzgewinne und Derivate werden als
Einkünfte aus Kapitalvermögen besteuert**

Substanzgewinne und Derivate werden als Einkünfte besteuert

derzeit

- Besteuerung im Privatbereich umfasst nur die Erträge (Früchte) (nur in Ausnahmen Spek bzw. Bet. Veräußerung)
- Besteuerung im betrieblichen Bereich umfasst Früchte und Stamm

neu

- Früchte und Stamm werden versteuert
- Spek-Einkünfte und § 31-Einkünfte werden nun Einkünfte aus KV
- einheitliche Erfassung des Vermögenszuwachs im betrieblichen und außerbetrieblichen Bereich

Substanzgewinne und Derivate werden als Einkünfte besteuert

Bsp.:
Wertpapiere werden um 1.000 gekauft und um 1.500
verkauft.

Alte Rechtslage:

- Privatvermögen:
wenn außerhalb der
Spek-Frist keine
Versteuerung
- Betriebsvermögen:
500 sind als betr.
Einkünfte zu versteuern

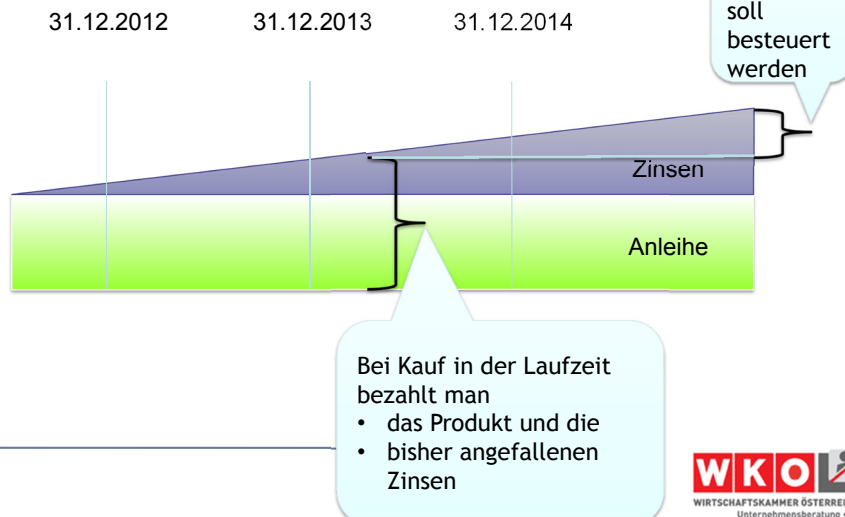
Neue Rechtslage:

- Privatvermögen:
500 stellen Einkünfte aus
Kapitalvermögen dar
- Betriebsvermögen:
500 sind als betr.
Einkünfte zu versteuern

Neuerungen bei der Besteuerung von Kapitalvermögen

Keine KESt-Gutschrift bei Stückzinsen

Keine KESt-Gutschriften bei Stückzinsen



Keine KESt-Gutschriften bei Stückzinsen

Stückzinsen

- Kauf Nullkuponanleihe um 100
- Tilgung soll nach 4 Jahren um 108 erfolgen
- A veräußert in der Laufzeit an B um 105 darin sind Stückzinsen von 4 enthalten

Alte Rechtslage

Verkauf von A:

- Stamm: $105 - 104 = 1$ ev. Spek
- Früchte: 4 KESt-Einbehaltung i.H.v. 1

Kauf von B:

- AK 101
- KESt-Gutschrift i.H.v. 1

Keine KESt-Gutschriften bei Stückzinsen

Stückzinsen

- Kauf Nullkuponanleihe um 100
- Tilgung soll nach 4 Jahren um 108 erfolgen
- A veräußert in der Laufzeit an B um 105 darin sind Stückzinsen von 4 enthalten

Neue Rechtslage

Verkauf von A:

- keine Unterscheidung zwischen Stamm u. Früchten
- $105 - 100 = 5$
- KESt Abzug i.H.v. 1,25

Kauf von B:

- AK 105
- keine KESt-Gutschrift

Keine KESt-Gutschriften bei Stückzinsen

Systemvergleich Stückzinsen (Stamm = 1000)

	System Alt		System Neu	
	Zhlg.	Steuer	Zhlg.	Steuer
31.12.2012 Kauf	1040	+10	1040	0
01.01.2013 Kupon	40	-10	40	-10
01.01.2014 Kupon	40	-10	40	-10
02.02.2014 Verk.	1000	0	1000	+10

Neuerungen bei der Besteuerung von Kapitalvermögen

**Aufwendungen dürfen nicht abgezogen
werden**

Aufwendungen dürfen nicht abgezogen werden (ausgen. Betriebsverm.)

- Kein Abzug von Aufwendungen möglich
- weder im privaten Bereich als Werbungskosten noch im betrieblichen Bereich als Betriebsausgaben
- auch dann nicht, wenn zur Regelbesteuerung optiert wird
- kein Ansatz von Anschaffungsnebenkosten im privaten Bereich aber sehr wohl im betrieblichen Bereich

Aufwendungen dürfen nicht abgezogen werden (ausgen. Betriebsverm.)

Aktienkauf im Privatverm.	Neue Rechtslage	
Kauf von 100 Aktien zum Kurs von 150; es fallen Handelsgebühren i.H. von 200 an	AK	15.000
	<u>Anschaffungsnebenk.</u>	<u>200</u>
	Gesamt	15.200
Verkauf dieser Aktien um 170,-/Aktie	Veräußerungserlös	17.000
	<u>AK</u>	<u>15.000</u>
	Differenz	2.000
	25% KESt	500

Aufwendungen dürfen nicht abgezogen werden (ausgen. Betriebsverm.)

- Als AK gelten alle Aufwendungen die vom Erwerber getätigt werden müssen um das WG zu erwerben.
- Anschaffungsnebenkosten dürfen jedoch bei WG, deren Erträge dem Sondersteuersatz von 25% unterliegen nicht berücksichtigt werden sofern diese im Privatvermögen gehalten werden
- Anschaffungsnebenkosten sind z.B. Vermittlungsprovisionen, Handelsgebühren, Beratungskosten, Ausgabeaufschlag

Aufwendungen dürfen nicht abgezogen werden (ausgen. Betriebsverm.)

Aktienkauf im Betriebsverm.	Neue Rechtslage
Kauf von 100 Aktien zum Kurs von 150; es fallen Handelsgebühren i.H. von 200 an	AK 15.000
	<u>Anschaffungsnebenk.</u> 200
	Gesamt 15.200
Verkauf dieser Aktien um 170,--/Aktie	Veräußerungserlös 17.000
	<u>AK</u> 15.200
	Differenz 1.800
	25% KESt 450

keine Endbesteuerung!!!

Neuerungen bei der Besteuerung von Kapitalvermögen

**Verlustausgleich innerhalb der Einkünfte aus
KV (eingeschränkt) möglich;**

jedoch weiterhin kein Verlustvortrag

Verlustausgleichs- und Regelbesteuerungsoption

Bisherige Rechtslage:

- Neg. Spek-Einkünfte können nur mit positiven Spek-Einkünften ausgeglichen werden
- Neg. § 31-Einkünfte können nur mit positiven §-31 Einkünften ausgeglichen werden
- Verluste beim stillen Gesellschafter gehen auf Wartetaste
- Keine Verrechnung zwischen Früchten und Substanz möglich
- Kein Verlustvortrag

Verlustausgleichs- und Regelbesteuerungsoption

Neue Rechtslage:

- Spek-Einkünfte und § 31 Einkünfte werden nunmehr zu Einkünften aus KV
- Verluste beim stillen Gesellschafter gehen auf Wartetaste (bleibt weiterhin)
- Verrechnung zwischen Früchten und Substanz nunmehr möglich
- Verlustverrechnung nunmehr möglich (eingeschränkt - Boxensystem / Schedulensystem)

Verlustausgleichs- und Regelbesteuerungsoption

Boxen / Schedulensystem

<u>1. Box</u>	<u>2. Box</u>	<u>3. Box</u>	<u>4. Box</u>
Zinsen von Banken ... Zuw. von Privatstift.	Substanz und Früchte aus Kapitalanl.	Einkünfte als stiller Gesellsch.	Substanz und Früchte aus Kapitalanl.
Sonderst. 25%	Sonderst. 25%	(Wartetaste)	Tarifsteuer

Verlustausgleichs- und Regelbesteuerungsoption

Bsp .:

Zuwendung aus Privatstiftung	1.000
Zinserträge	1.500
Dividenden	2.000
Gewinn aus Aktienverkauf	2.500
Verlust aus Veräußerung von Derivaten	- 5.000

Verlustausgleichs- und Regelbesteuerungsoption

Boxen / Schedulensystem

1. Box	2. Box	3. Box	4. Box
Zinsen Stiftungen 25%	Substanz und Früchte 25%	Stiller Gesellsch.	Substanz und Früchte Tarifsteuer
1.000 1.500 2.500	2.000 2.500 - 5.000 - 500	<ul style="list-style-type: none"> • Der Verlust aus Box 2 ist nicht ausgleichsf. • Daher Einkünfte aus KV iHv. 2.500 	

Verlustausgleichs- und Regelbesteuerungsoption

Bsp.:

Zinsen Privatarlehen	300
Zinserträge	200
Dividenden	500
Verlust aus Aktienverkauf	- 300
Verlust aus Private Placement	- 400

Verlustausgleichs- und Regelbesteuerungsoption

Boxen / Schedulensystem

1. Box	2. Box	3. Box	4. Box
Zinsen Stiftungen 25 %	Substanz und Früchte 25%	Stiller Gesellsch.	Substanz und Früchte Tarifsteuer
200	500 - 300	Der Verlust aus Box 4 ist nicht aus- gleichsfähig Eink. aus KV 400	300 - 400
200	200		- 100

Verlustausgleichs- und Regelbesteuerungsoption

Vertikaler Verlustausgleich

- Ein vertikaler Verlustausgleich von Verlusten aus Kapitalvermögen und den übrigen Einkünften ist nicht zulässig
- Das gilt auch, wenn von der Option zur Regelbesteuerung Gebrauch gemacht wird.

1. L+F	
2. SA	
3. GW	400
4. nSA	
5. KV	-100
6. V+V	
7. Sonst.	
Summe Eink.	400

Verlustausgleichs- und Regelbesteuerungsoption

Vertikaler Verlustausgleich

<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verluste aus anderen Einkünften sind aber sehr wohl mit Gewinnen aus KV ausgleichsfähig, wenn auf Regelbesteuerung optiert wird ▪ Bei Verlusten aus KV ist kein Verlustvortrag möglich 	1. L+F	
	2. SA	
	3. GW	-100
	4. nSA	
	5. KV	400
	6. V+V	
	7. Sonst. _____	
	Summe Eink.	300

Verlustausgleichs- und Regelbesteuerungsoption

Bsp.:

Eink. aus nSA	25.000
Eink. aus SA	5.000
Darin enthalten Bankzinsen	500
Zinserträge	500
Dividenden	300
Verlust aus Aktienverkauf	- 1.000

Verlustausgleichs- und Regelbesteuerungsoption

Einkünfte aus SA		5.000
darin enthalten Bankzinsen 500		
Einkünfte aus nSA		25.000
Einkünfte aus KV		
Zinserträge.....	500	
Dividenden.....	300	
Verlust aus Aktienverkauf.....	-1.000	
	500	-700 500

Der Verlust aus Box 2 ist nicht ausgleichsfähig; auch nicht mit anderen Einkünften; auch nicht mit betrieblichen Kapitalerträgen

Verlustausgleichs- und Regelbesteuerungsoption

Verlustausgleichsoption

- Die depotführende Stelle hat den Verlustausgleich für sämtliche Depots des Steuerpflichtigen durchzuführen
- Betriebsdepots dürfen nicht in den Verlustausgleich einbezogen werden!
- werden verschiedene Depots bei verschiedenen depotführenden Stellen gehalten - Verlustausgleich über Veranlagung

Verlustausgleichs- und Regelbesteuerungsoption

Verlustausgleichsoption

- Kapitaleinkünfte verbleiben auch in der Veranlagung in eigener Box
- Keine Offenlegung sämtlicher Kapitaleinkünfte notwendig

Verlustausgleichs- und Regelbesteuerungsoption

Option zur Regelbesteuerung

- Regelbesteuierungs- und Verlustausgleichsoption können unabhängig voneinander ausgeübt werden
- Bei Regelbesteuerung - Verzicht auf 25 % - es wird nach Tarif besteuert
- Offenlegung sämtlicher Einkünfte notwendig (auch betriebliche und Substanzgewinn)
- Keine Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten trotz Regelbesteuerung

Neuerungen bei der Besteuerung von Kapitalvermögen

**Betriebliche Verluste aus Kapitalvermögen
sind nur zur Hälfte verrechenbar**

**KESt-Abzug bedeutet grundsätzlich
Endbesteuerung (ausgenommen bei
Substanzgewinnen im Betriebsvermögen)**

KV im Betriebsvermögen

Bsp.:

Sparbuchzinsen + 1.000 KESt: 250

Bank behält 25 % KESt ein (Abzugsverpflichtung)

- **Diese 1.000 sind endbesteuert oder**
- **Option auf Regelbesteuerung möglich
(Tarifversteuerung)**

KV im Betriebsvermögen

9. Österreichischer
IT-Berateritag
Der Branchenevent für Ihren Erfolg

Bsp.:

Gewinn aus Aktienverkauf	+ 1.000	KESSt 250
Bankzinsen	+ 400	KESSt 100

- 1.000 aus Aktienverkauf sind zwar mit KESSt belegt, sind aber trotzdem in die Steuererklärung aufzunehmen (keine Endbesteuerung)
- 400 Bankzinsen sind endbesteuert
- Option auf Regelbesteuerung möglich (Tarifversteuerung)



KV im Betriebsvermögen

9. Österreichischer
IT-Berateritag
Der Branchenevent für Ihren Erfolg

Bsp.:

Gewinn aus Aktienverkauf + 1.000
Verlust aus Aktienverkauf - 700 } + 300

300 sind zum Sondersteuersatz von 25% zu versteuern



KV im Betriebsvermögen

9. Österreichischer
IT-Berateritag
Der Branchenevent für Ihren Erfolg

Bsp.:

Gewinn aus Aktienverkauf + 1.000
Verlust aus Aktienverkauf - 700 } + 300
übrige betriebliche Einkünfte - 4.000

4.000 Verlustvortrag,
300 zum Sondersteuersatz iHv 25 %
oder
Regelbesteuerungsoption: 3.700 Verlustvortrag



KV im Betriebsvermögen

9. Österreichischer
IT-Berateritag
Der Branchenevent für Ihren Erfolg

Bsp.:

Da Gewinne nur mit 25% besteuert
werden, müssen Verluste halbiert
werden

Gewinn aus Aktienverkauf + 1.000
Verlust aus Aktienverkauf - 1.700 } - 700 x 50% = -350

350 sind ausgleichs- und vortragsfähig



KV im Betriebsvermögen

9. Österreichischer
IT-&Beraterstag
Der Branchenevent für Ihren Erfolg

Bsp.:

Gewinn aus Aktienverkauf + 1.000
Verlust aus Aktienverkauf - 1.700 } - 700 x 50% = **-350**

übrige Einkünfte z.B. aus V+V 1.000

350: Ausgleich auch gegen außerbetriebliche Einkünfte möglich!



KV im Betriebsvermögen

9. Österreichischer
IT-&Beraterstag
Der Branchenevent für Ihren Erfolg

Bsp.:

Gewinn aus Aktienverkauf + 1.000
Verlust aus Aktienverkauf - 1.700 } - 700 x 50% = **-350**
Dividenden 200
Sparbuchzinsen 300 } **endbesteuert**

Können Früchte mit Substanz verrechnet werden? **NEIN**
aber Option zur Regelbesteuerung möglich!

Ist bei Option zur Regelbesteuerung eine Verrechnung von Früchten und Substanz möglich? **JA**

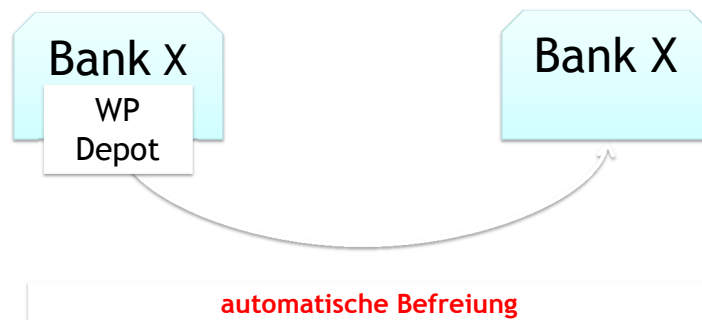


Neuerungen bei der Besteuerung von Kapitalvermögen

**Depotentnahmen
gelten als Veräußerungstatbestand;
außer Informationen werden weitergegeben**

Depotentnahmen bzw. Depotübertragungen

Übertragung auf Depot desselben Stpfl. bei derselben Stelle



Depotentnahmen bzw. Depotübertragungen

Übertragung auf Depot desselben Stpfl. bei anderer Stelle
(Inland)



**keine Versteuerung wenn alte Bank neuer Bank die
urspr. Anschaffungskosten mitteilt**

Depotentnahmen bzw. Depotübertragungen

Übertragung auf Depot desselben Stpfl. bei anderer Stelle
(Ausland)



**keine Versteuerung wenn alte Bank dem Finanzamt meldet
(Stpfl., WP und AK)**

Depotentnahmen bzw. Depotübertragungen

Übertragung im Ausland



keine Versteuerung wenn Stpfl. dem Finanzamt meldet
(Stpfl., WP und AK)

Depotentnahmen bzw. Depotübertragungen

Vater schenkt ausl. WP-Depot seinem Sohn



keine Versteuerung wenn Stpfl. dem Finanzamt meldet
(Stpfl., WP und AK)

Depotentnahmen bzw. Depotübertragungen

Vater schenkt incl. WP-Depot seinem Sohn



**keine Versteuerung wenn alte Bank od. Stpfl. dem Finanzamt
meldet (Stpfl., WP und AK)**

Neuerungen bei der Besteuerung von Kapitalvermögen

**Anwendung ab 1.4.2012
(umfangreiche Übergangsregelungen)**

Anwendung ab 1.4.2012 (umfangreiche Übergangsregelungen)

- Stichtag 1.4.2012
- D.h., dass auf die Veräußerung von Kapitalvermögen, welches ab dem 1.4.2012 erworben wird, jedenfalls die neue Regelung anzuwenden ist
- keine Übergangsregelung für Früchte notwendig?!, da 25% im wesentlichen nach alter und neuer Rechtslage gleich sind

Anwendung ab 1.4.2012 (umfangreiche Übergangsregelungen)

Bei bis zum 31.12.2010 angeschafften

- GmbH Anteilen (< 1%)
- Aktien (< 1%)
- Investmentfondsanteilen

handelt es sich um sog. Altanteile. Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf sind unabhängig vom Veräußerungsdatum von der „neuen“ Regelung nicht erfasst und somit nach dem „alten System zu behandeln

Anwendung ab 1.4.2012 (umfangreiche Übergangsregelungen)

GmbH-Anteile / Aktien unter 1% und Investmentfonds



Kauf: 27.12.2010

Verkauf:	a) 28.11.2011 altes System Spek	b) 28.12.2011 altes System kein Spek	c) 9.1.2012 altes System Kein Spek	d) 9.4.2012 altes System Kein Spek
----------	---	--	--	--

Anwendung ab 1.4.2012 (umfangreiche Übergangsregelungen)

Bei ab dem 01.01.2011 angeschafften

- GmbH Anteilen (< 1%)
- Aktien (< 1%)
- Investmentfondsanteilen

handelt es sich um keine sog. Altanteile; es ist somit auf das Veräußerungsdatum abzustellen

Veräußerung vor dem 1.4.2012 = alte Regelung;

Veräußerung ab dem 1.4.2012 = neue Regelung

Die Spek-Frist verlängert sich bis 31.3.2012 (=15 Monate)

Anwendung ab 1.4.2012 (umfangreiche Übergangsregelungen)

GmbH-Anteile / Aktien unter 1% und Investmentfonds



Kauf: 10.1.2011

Verkauf:

	(a)	(b)	(c)	(d)
Verkauf:	28.11.2011	4.1.2012	5.3.2012	4.5.2012
	altes System Spek	altes System Spek	altes System Spek	neues System 25%

Anwendung ab 1.4.2012 (umfangreiche Übergangsregelungen)

Bei

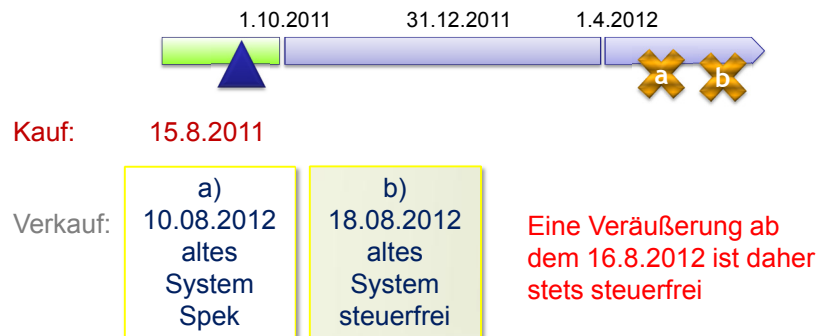
- GmbH Anteilen
- Aktien
- die zum Stichtag 31.3.2012 unter § 31 fallen würden (mind. 1%)

wird unterschieden zwischen

- Verkauf vor dem 1.4.2012 = alte Regelung
- Verkauf ab dem 1.4.2012 = neue Regelung

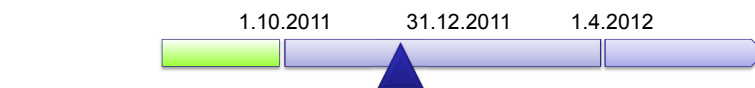
Anwendung ab 1.4.2012 (umfangreiche Übergangsregelungen)

Forderungswertpapiere und Derivate



Anwendung ab 1.4.2012 (umfangreiche Übergangsregelungen)

Forderungswertpapiere und Derivate



Kauf: ab 1.10.2011 bis 31.3.2012

Ein Gewinn aus dem Verkauf bleibt unbegrenzt steuerpflichtig nach § 30 EStG. Es ist jedoch bereits der besondere Steuersatz von 25% anzuwenden (aber kein KEST-Abzug)

Anwendung ab 1.4.2012 (umfangreiche Übergangsregelungen)

Forderungswertpapiere und Derivate



Kauf: ab 1.4.2012

Ein Gewinn aus dem Verkauf wird stets nach dem neuen System
besteuert (§ 27 (3) EStG)

Anwendung ab 1.4.2012 (umfangreiche Übergangsregelungen)

Betriebsvermögen:

Entscheidend ist ob die Veräußerung

- bis zum 31. 3. 2012 = alte Regelung
- ab dem 1. 4. 2012 = neue Regelung erfolgt.

Anwendung ab 1.4.2012 (umfangreiche Übergangsregelungen)

GmbH-Anteile / Aktien....im Betriebsvermögen



Sonstige Neuerungen

Kirchenbeitrag

9. Österreichischer
IT-Berateritag
Der Branchenevent für Ihren Erfolg

- Beiträge an Kirchen und Religionsgemeinschaften, die in Österreich gesetzlich anerkannt sind, können ab 2012 bis zu einem Betrag von 400,-- abgesetzt werden.



Strafen und Geldbußen

9. Österreichischer
IT-Berateritag
Der Branchenevent für Ihren Erfolg

- Die steuerliche Absetzbarkeit von Strafen, Geldbußen und Abgabenerhöhungen nach dem Finanzstrafgesetz wurde in der Vergangenheit nur in Ausnahmefällen von der Finanz akzeptiert.
- Mit Wirkung 1.8.2011 wurde die steuerliche Absetzbarkeit von Strafen....gänzliche beseitigt



Spenden

9. Österreichischer
IT-&BeraterTag
Der Branchenevent für Ihren Erfolg

Der Kreis der spendenbegünstigten Empfänger wird ab 2012 um die Bereiche

- Umwelt-, Natur- und Artenschutz sowie auf
- Tierheime und
- freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände (sind nicht in Spendenliste enthalten)

erweitert

bisher:

- mildtätige Einrichtungen und
- Forschungsorganisationen



Spenden

9. Österreichischer
IT-&BeraterTag
Der Branchenevent für Ihren Erfolg

Einheitliche Finanzamtsliste.

Alle spendenbegünstigten Organisationen (ausgenommen freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände) werden in einer einheitlichen Liste beim Finanzamt Wien 1/23 geführt.



Berufungszinsen

9. Österreichischer
IT-Beraterstag
Der Branchenevent für Ihren Erfolg

- **§ 205a BAO**
- Künftig werden entrichtete Steuerbeträge nach erfolgreicher Berufung vom Finanzamt verzinst.
- auf Antrag des Steuerpflichtigen
- Zinsen, die den Betrag von € 50 nicht erreichen, werden nicht gutgeschrieben



Bilanzberichtigung § 293c BAO

9. Österreichischer
IT-Beraterstag
Der Branchenevent für Ihren Erfolg

- Der durch das AbgÄG 2011 eingeführte [§ 293c BAO](#) erlaubt eine Bescheidberichtigung auf Antrag oder von Amts wegen insoweit, "als in ihm ein Sachverhalt nicht mehr berücksichtigt werden darf, der sich in der Folge bei der- oder denselben Partei(en) mehrfach oder gar nicht abgabenrechtlich auswirkt, obwohl seine einmalige Berücksichtigung in einer periodenübergreifenden Betrachtung geboten wäre".



§ 19 EStG Zuflussfiktion

In dem Kalenderjahr, für das der Anspruch besteht bzw. für das sie getätigt werden, gelten als zugeflossen (ab Veranlagung 2011)

- - Nachzahlungen von Pensionen, über deren Bezug bescheidmäßig abgesprochen wird,
- - Nachzahlungen im Insolvenzverfahren sowie
- - Förderungen und Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln im Sinne des § 3 Abs. 4, mit Ausnahme der in § 3 Abs. 2 genannten Bezüge."